

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 116 Satz 1 Nr. 1

Zur Frage, ob ein Konkursverwalter in Rechtsstreitigkeiten, die er für die Konkursmasse führt, wegen seines Vergütungsanspruchs "wirtschaftlich Beteiligter" ist.

BGH, Beschl. v. 15. Januar 1998 - IX ZB 122/97 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 122/97

vom

15. Januar 1998

in dem Rechtsstreit

Rainer B. [REDACTED]
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
Karl T. [REDACTED] & Sohn GmbH & Co. KG,
R. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. a.,
[REDACTED] -

g e g e n

F. [REDACTED] B. [REDACTED] Aktiengesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
G. [REDACTED], Dr. F. [REDACTED] und H. [REDACTED],
V. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED]

Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u. a.,
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Stodolkowitz, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 15. Januar 1998
beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragstel-
lers gegen den Beschluß des 19. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts Köln vom
19. September 1997 wird als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller hat als Konkursverwalter Prozeßkosten-
hilfe für eine Klage gegen die Antragsgegnerin beantragt. Das
Landgericht hat die Prozeßkostenhilfe für einen Teilbetrag der
Zahlungsklage bewilligt und sie im übrigen mangels hinreichen-
der Erfolgsaussicht verweigert. Die hiergegen erhobene Be-
schwerde hat das Oberlandesgericht mit der Begründung zurückge-
wiesen, daß es dem Antragsteller, der wegen seines Vergütungs-
anspruchs wirtschaftlich Beteiligter im Sinne des § 116 Satz 1
Nr. 1 ZPO sei, zuzumuten sei, die Prozeßkosten aufzubringen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Dagegen richtet sich die "außerordentliche Beschwerde" des Antragstellers.

II.

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist grundsätzlich eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Auch eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Frage, ob der Konkursverwalter an Prozessen, die er im Interesse der Konkursmasse führt, "wirtschaftlich beteiligt" und ob es ihm zuzumuten ist, unter Umständen die Kosten eines solchen Rechtsstreits selbst aufzubringen, ist seit einiger Zeit umstritten (vgl. OLG Rostock ZIP 1997, 1710, 1711; OLG Köln ZIP 1997, 1969, jeweils m.w.N.). Sie ist allerdings zu verneinen. Wenngleich der Konkursverwalter mit seinem Vergütungsanspruch selbst Massegläubiger ist, gehört er doch nicht zu denjenigen, um deren willen er sein Amt - zu diesem gehört auch die Prozeßführung - ausübt. Er bekommt im Gegenteil seine Vergütung gerade auch dafür, daß er zur Anreicherung oder Erhaltung der Masse Prozesse führt. Daß die Vergütung aus der Masse aufzubringen ist, macht die Verwaltertätigkeit selbst dann nicht zu einer eigennützigen, wenn er selbst der rangbeste Gläubiger nach Verbrauch der baren Masse ist. Der Konkursverwalter nimmt vielmehr eine im öffentlichen Interesse liegende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Aufgabe - die Abwicklung eines geordneten Gesamtvollstreckungsverfahrens - wahr. Das hat der Senat bereits in anderem Zusammenhang betont, und er hat dabei darauf hingewiesen, daß jeden Gebührenanspruch des Konkursverwalters einschränkende Norm an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen ist (BGHZ 116, 233, 238 f). Um eine solche Einschränkung würde es sich auch handeln, wenn § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO so zu verstehen wäre, daß der Konkursverwalter die Masse betreffende Prozesse auf eigenes Kostenrisiko zu führen habe.

Das alles vermag indessen die Zulässigkeit einer außerordentlichen Beschwerde nicht zu begründen. Etwaige Grundrechtsverstöße sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu korrigieren (BGH, Beschl. v. 9. September 1997 - IX ZB 92/97, ZIP 1997, 1757 m.w.N.). Im Fall der Verweigerung von Prozeßkostenhilfe ist, da eine solche Entscheidung nicht in Rechtskraft erwächst, eine Abhilfe jederzeit möglich.

Paulusch

Zugehör

Stodolkowitz

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)